



**Pädagogische Hochschule Tirol**

**Mitteilungsblatt der  
Pädagogischen Hochschule Tirol**  
Studienjahr 2025/26  
Innsbruck, 7. 1. 2025  
8. Stück

Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck  
+43 512 599 23  
[office@ph-tirol.ac.at](mailto:office@ph-tirol.ac.at)  
[www.ph-tirol.ac.at](http://www.ph-tirol.ac.at)

**Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der  
Zulassung für das Lehramtsstudium Sekundarstufe  
Allgemeinbildung im Bereich des Verbunds  
Lehrer:innenbildung West**

# Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung im Bereich des Verbunds Lehrer:innenbildung West

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol hat gemäß § 52e Hochschulgesetz 2005 idgF (HG) in Verbindung mit § 65a Universitätsgesetz 2002 idgF (UG) nachstehende Verordnung erlassen:

---

## Präambel

Der „Verbund Aufnahmeverfahren 2026<sup>1</sup> führt ein einheitliches Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 65a UG und § 52e HG durch. Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment und einem elektronischen Zulassungstest. Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A und B werden von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2026“ wechselseitig anerkannt. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist für bestimmte Unterrichtsfächer die fachliche, künstlerische oder sportliche Eignung nachzuweisen.

Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wird als gemeinsam eingerichtetes Studium im Verbund Lehrer:innenbildung West<sup>2</sup> angeboten.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt für Studienwerber:innen, die im Studienjahr 2026/27 im Verbund Lehrer:innenbildung West zum gemeinsamen Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zugelassen werden wollen.

---

<sup>1</sup> Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Pädagogische Hochschule Tirol, Pädagogische Hochschule Vorarlberg, Private Pädagogische Hochschule Augustinum, Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Technische Universität Graz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, Universität Graz, Universität Klagenfurt, Universität Mozarteum Salzburg.

<sup>2</sup> Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein, Pädagogische Hochschule Tirol, Pädagogische Hochschule Vorarlberg, Universität Innsbruck, Universität Mozarteum Salzburg.

- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende Studienwerber:innen ausgenommen:
1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) beantragen.
  2. Personen, die bereits einmal zum Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule zugelassen waren.
  3. Personen, die ein Aufnahmeverfahren für ein Lehramtsstudium an einer inländischen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule erfolgreich absolviert haben. Ein Nachweis darüber ist bei der Zulassung zum Studium vorzulegen.
  4. Personen, die als Lehrer:innen in einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule der Primar-/Sekundarstufe innerhalb der EU, dem EWR, Liechtenstein oder der Schweiz tätig sind. Als Nachweis dient eine Bestätigung der Schulleitung.
- (3) Studienwerber:innen, die gem. Abs. 2 Z 2 bis 4 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zu einem Unterrichtsfach anstreben, für das zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens die künstlerische, sportliche oder fachliche Eignung nachzuweisen ist, haben diesen Nachweis jedenfalls zu erbringen.

## § 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für Lehramtsstudien voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sowie durch die fachspezifische Überprüfung der fachlichen, künstlerischen oder sportlichen Eignung für bestimmte Unterrichtsfächer festgestellt.
- (2) Studienwerber:innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens besteht aus zwei Stufen und wird über das Internet-Portal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) abgewickelt.
 

Stufe 1 umfasst die Registrierung, ein Online-Self-Assessment und die Einzahlung des Kostenbeitrags (Modul A).

Stufe 2 besteht aus einem elektronischen Zulassungstest (Modul B).
- (4) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website des Verbunds Lehrer:innenbildung West sowie auf dem Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) veröffentlicht.
- (5) Das Aufnahmeverfahren (mit Haupt- und Nebentermin) findet einmal pro Studienjahr statt.
- (6) Die Studienwerber:innen können das gesamte Aufnahmeverfahren entweder zum Haupttermin oder zum Nebentermin absolvieren. Es ist nicht möglich, Teile des Aufnahmeverfahrens zum Haupttermin und andere Teile zum Nebentermin abzulegen.

### **§ 3 Modul A: Registrierung**

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle Studienwerber:innen ein persönliches Benutzer:innenkonto angelegt. Die Aktivierung des Benutzer:innenkontos muss von den Studienwerber:innen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben sowie gemäß § 27 Abs. 4 UHSBV das Erhebungsformular UHStat 1 ausgefüllt werden.
- (3) Die Frist für die Registrierung beginnt am **2. März 2026 um 09:00 Uhr und endet am 13. Mai 2026 um 12:00 Uhr**. Für Studienwerber:innen, die das Aufnahmeverfahren beim zweiten angebotenen Termin absolvieren wollen, beginnt die Frist am 1. Juli 2026 um 09:00 Uhr und endet am 14. August 2026 um 12:00 Uhr. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro Studienwerber:in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzer:innenkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzer:innenkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.
- (6) Eine Abmeldung vom Aufnahmeverfahren ist ausschließlich im persönlichen Benutzer:innenkonto bis spätestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin von Modul B möglich. Eine neue Registrierung ist innerhalb der Registrierungsfrist möglich.

### **§ 4 Modul A: Online-Self-Assessment**

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den Studienwerber:innen eigenständig und vollständig innerhalb der in § 3 Abs. 3 angegebenen Fristen unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2026/27 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Das Ergebnis des Online-Self-Assessments ist nur dem / der Studienwerber:in bekannt und wird nicht in die Bewertung einbezogen.

### **§ 5 Modul A: Auswahl von Prüfungsort, Studienort und Studium und Einzahlung des Kostenbeitrags**

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des Online-Self-Assessments bis 13. Mai 2026 um 12:00 Uhr, bei Absolvierung

des Aufnahmeverfahrens zum zweiten angebotenen Prüfungstermin bis 14. August 2026 um 12:00 Uhr, noch folgende weitere Schritte absolviert werden:

- a) Die verbindliche Auswahl des Prüfungsortes und somit des Terminfensters, an dem die Studienwerber:innen den elektronischen Zulassungstest absolvieren werden.
  - b) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten zukünftigen Lehramtsstudiums.
  - c) Die Einzahlung eines Kostenbeitrags gemäß § 6.
- (2) Nach Abschluss der Schritte gemäß Abs. 1 lit. a) bis c) erhalten die Studienwerber:innen eine Registrierungsbestätigung und sind zum elektronischen Zulassungstest angemeldet.
- (3) Eine Änderung der Auswahl des Prüfungsortes ist innerhalb der Registrierungsfrist jederzeit möglich.

## § 6 Kostenbeitrag

- (1) Die Studienwerber:innen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2026/27 entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt 50,-- EUR.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für den gesamten Verbund Aufnahmeverfahren 2026 zentral von der Universität Graz eingehoben. Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung im Anmeldeportal bekannt gegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist beginnt für den Haupttermin am 2. März 2026 um 09:00 Uhr und endet am 13. Mai 2026 um 12:00 Uhr, für den Nebentermin beginnt sie am 1. Juli 2026 und endet am 14. August 2026 um 12:00 Uhr. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist am Konto der Universität Graz einlangen oder den Studienwerber:innen nicht zuordenbar sein, ist eine Teilnahme am allgemeinen Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.
- (5) Studienwerber:innen, die ihren Prüfungstermin von Modul B zum Haupttermin 2026 nicht wahrnehmen, können nur dann an einem Nebentermin für das Studienjahr 2026/27 teilnehmen, wenn der Kostenbeitrag innerhalb der Registrierungsfrist für den Nebentermin neuerlich entrichtet wird. Für Studienwerber:innen, die aufgrund nachweislicher Krankheit nicht zu Modul B antreten, entfällt der Kostenbeitrag für die Teilnahme an einem Nebentermin.
- (6) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom Aufnahmeverfahren oder bei Nichterscheinen zum Zulassungstest besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (7) Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

## § 7 Modul B: Elektronischer Zulassungstest

- (1) Modul B des Aufnahmeverfahrens ist der elektronische Zulassungstest.
- (2) Der elektronische Zulassungstest für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wird im Zeitraum **27. bis 29. Mai 2026 und am 1. und 2. Juni 2026** sowie für den Nebentermin am 25. und 26. August 2026 an der Pädagogischen Hochschule Tirol und

am **26. und 27. Mai 2026** sowie für den Nebentermin am 24. August 2026 an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg durchgeführt. Für Studienwerber:innen, die bei der Registrierung angegeben haben, dass sie den elektronischen Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2026“ vertretenen Institution absolvieren wollen, gelten die von der jeweiligen Institution festgelegten Termine.

- (3) Der elektronische Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen, persönlichen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der Studienwerber:innen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für das Lehramtsstudium und den Beruf der Pädagog:innen zu überprüfen.
- (4) Studienwerber:innen, die sich nicht an die für die Durchführung des elektronischen Zulassungstests geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.
- (5) Studienwerber:innen, die das Testergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während des Tests unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Smartwatches, Smartphones, Tablets oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.
- (6) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urheber:innen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung sind die Pädagogische Hochschule Tirol und die Pädagogische Hochschule Vorarlberg berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (7) Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass Absolvent:innen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Reifeprüfungs- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.
- (8) Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird über das Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) bereitgestellt und muss von den Studienwerber:innen über ihr persönliches Benutzer:innenkonto abgerufen werden.
- (9) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Studienjahr 2026/27 nicht möglich. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2026“ vertretenen Institution für das Studienjahr 2026/27 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

## § 8 Feststellung der fachlichen, künstlerischen, oder sportliche Eignung

- (1) Studienwerber:innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Bewegung und Sport anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die körperlich-motorische Eignung durch Absolvierung der von der Universität Innsbruck abgehaltenen Zulassungsprüfung nachzuweisen.
- (2) Studienwerber:innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung in den Unterrichtsfächern Instrumentalmusik, Kunst und Gestaltung oder Musik anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgreich abzulegen.

- (3) Studienwerber:innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Technik und Design anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die künstlerische Zulassungsprüfung an der Pädagogischen Hochschule Tirol erfolgreich abzulegen.
- (4) Über zusätzliche Kosten betreffend die Feststellung der fachlichen, künstlerischen, oder sportlichen Eignung gilt es sich selbstständig zu informieren (bspw. Unterrichtsfach Bewegung und Sport).

## **§ 9 Zulassung**

Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber den allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens (die Module A und B) positiv abgeschlossen hat. Ebenso sind die Voraussetzungen der §§ 63 ff Universitätsgesetz 2002 zu erfüllen. In den in § 8 angeführten Unterrichtsfächern ist zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung einer Zulassungsprüfung notwendig. Die Zulassung zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das jeweilige Wintersemester und das jeweilige Sommersemester des Studienjahrs, für das das Aufnahmeverfahren stattgefunden hat, durchzuführen. Studienwerberinnen und Studienwerber, die das allgemeine Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, jedoch die künstlerische, sportliche und/oder fachliche Eignungsüberprüfung nicht bestehen, haben die Möglichkeit, zum gemeinsamen Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung in einem anderen Unterrichtsfach zugelassen zu werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung im Bereich des Verbunds LehrerInnenbildung West, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol, Nr. 6 aus dem Studienjahr 2024/25, tritt am Tag nach der Kundmachung dieses Mitteilungsblatts außer Kraft.

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol

HS-Prof. <sup>in</sup> Dr. <sup>in</sup> Regine Mathies, BEd

Rektorin

Innsbruck, am 7.1.2026